



Erläuterung Anwaltsgebühren

Die Gebühren des Rechtsanwalts richten sich, insoweit keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das RVG sieht in vielen Bereichen die Vergütung nach dem Gegenstandswert vor (Zivilsachen), teilweise gibt es Rahmengebühren (Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht). Im gerichtlichen Verfahren heißt der Gegenstandswert Streitwert. Dieser wiederum ist Grundlage für die Gebührentabelle, aus der der Rechtsanwalt seine Vergütung errechnet.

Am besten lässt sich das System im Zivilrecht anhand eines Beispiels erläutern:

Sie möchten durch Ihren Anwalt eine Forderung in Höhe von 4.000,00 EUR betreiben lassen. Der Anwalt hat den Auftrag außergerichtlich tätig zu werden, hierfür fällt eine Geschäftsgebühr an. Es kommt zu einem Vergleich mit der Gegenseite. Die Vergütungsrechnung sieht bei durchschnittlichem Aufwand der Sache dann wie folgt aus:

Gegenstandswert: 4.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	327,60 EUR
1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG	378,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Nettobetrag	725,60 EUR
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	137,86 EUR
Gesamtbetrag	863,46 EUR

Sollte die außergerichtliche Tätigkeit ergebnislos sein, wird ein gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung durchgeführt. Damit fallen eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr an. Ein Teil der Geschäftsgebühr wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Sie vergleichen sich über einen Teil der Forderung und der Schuldner muss Ihnen letztendlich 3.000,00 EUR zahlen. Bei Ihrem Anwalt fallen folgende Gebühren an:

Gegenstandswert: 4.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	327,60 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR

abzgl. Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG i.H.v. 0,65	– 163,80 EUR
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG	327,60 EUR
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG	302,40 EUR
1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG	252,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
<hr/>	
Nettobetrag	1.085,80 EUR
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	206,30 EUR
<hr/>	
Gesamtbetrag	1.292,10 EUR

Zusätzlich fallen zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens Gerichtskosten an. Das Verfahren wird erst durch Zustellung des Klageschriftsatzes an die Gegenseite weitergeleitet, wenn dieser Vorschuss gezahlt wird. Bei dem obigen Fall fallen Gerichtskosten an in Höhe von 381,00 EUR. Umfasst der Vergleich auch die Kostenregelung, werden 2/3 der Gerichtskosten erstattet.

Als Auftraggeber des Rechtsanwalts kann dieser seine Vergütung immer von Ihnen fordern. Allerdings gibt es verschiedene Gesichtspunkte, warum die Gegenseite die Kosten übernehmen muss. Dies ist sowohl der Fall, wenn diese sich mit der Zahlung in Verzug befunden hat als auch, wenn Sie mit Ihrer Klage vollständig gewinnen. Im Falle eines Vergleichs wird üblicherweise eine Kostenquote gebildet. Selbstverständlich wird Ihr Anwalt zunächst versuchen, seine Vergütung durch die Gegenseite beizutreiben und die Angelegenheit erst am Ende mit Ihnen abzurechnen.

Streitwert ist der in Geld bemessene Wert des Streitgegenstandes. Bei Geldforderungen besteht dieser in Höhe des Anspruches, bei Klage auf Herausgabe eines Gegenstandes richtet er sich nach dessen Verkehrswert. Teilweise wird die Berechnung gesetzlich festgelegt. Bei Streit über ein Arbeitsverhältnis ist das Vierteljahresentgelt entscheidend, für Mietsachen die Miete für die streitige Zeit (höchstens ein Jahr), bei Unterhalt grundsätzlich der Unterhalt für ein Jahr zuzüglich Rückstände.

Hinweis: Die Gebühren des Rechtsanwaltes fallen bei gesetzlicher Vergütung jenachdem in welchen Stand(außergerichtlich oder gerichtlich) sich die Angelegenheit befindet an. Somit fällt z.Bsp. die Geschäftsgebühr für das außergerichtliche Verfahren und die Verfahrensgebühr für die Schriftsätze in einem möglichen gerichtlichen Verfahren an. Der Anwalt wird somit nicht „ pro Brief“ sondern je nach Gebührenabschnitt gezahlt.